

## **MARKTGEMEINDEAMT TREFFEN**

KÄRNTEN

9521 TREFFEN bei VILLACH

Telefon 0 4248/2805-0, Fax: 04248 /28 0525

Az.: 3-713/0-1994

Betr.: Kanalanschluß- und Ergänzungs- und  
Nachtragsbeitrag.

Treffen, 29. Dez. 1994

Bearbeiter Mayer

Durchwahl: 15

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen vom 28. Dez. 1994 mit welcher Kanalanschlußbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge zur Deckung der Kosten für die Errichtung der Kanalisationsanlage nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGB1. 17/1978

i.d.F. LGB1. 52/1994 ausgeschrieben werden. Unter Zugrundelegung des zweiten Abschnittes leg.cit. sowie in Anwendung des § 13 der AGO 1993, LGB1. 77/1993 wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **ABGABENGEGENSTAND**

Der Kanalanschlußbeitrag ist für jene Gebäude oder befestigte Flächen zu entrichten, für die ein Anschlußauftrag erteilt oder für die ein Anschlußrecht eingeräumt wurde.

#### **§2**

#### **AUSMASS**

14 Die Höhe des Kanalanschlußbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Bauwerk oder die anzuschließende befestigte Fläche mit dem Beitragssatz gem. § 3 dieser Verordnung.

2.) Die Zahl der Bewertungseinheiten -ist nach den in der Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz LGB1. 18/1978 1 i.d.g.F. enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.

3.) Ein nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des zit. Gesetzes entrichteter Aufschließungsbeitrag ist auf den Kanalanschlußbeitrag anzurechnen. Aufschließungsbeitrag der anzurechnende Aufschließungsbeitrag die Höhe des Kanalanschlußbeitrages, ist dem Abgabenschuldner Unterschiedsbetrag zu erstatten.

### §3

#### **BEITRAGSSATZ**

1.) Der Beitragssatz zur Errechnung der Höhe des Kanalanschlußbeitrages wird mit S 35.000,- brutto je Bewertungseinheit festgesetzt.

### §4

#### **ABGABENSCHULDNER**

1.1 Zur Entrichtung des Kanalanschlußbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.

2.) Die Grundeigentümer haften — sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind, für den Kanalanschlußbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

### §5

#### **ABGABENBESCHEID**

Der Kanalanschlußbeitrag ist vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

### §5

#### **ERGÄNZUNGSBEITRAG**

1.) Werden Gebäude oder deren Verwendung geändert oder werden an den Kanal angeschlossene befestigte Flächen vergrößert, so ist ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten, wenn sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Kanalanschlußbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten ergibt.

2.) Die Berechnung des Ergänzungsbeitrages hat nach den Bestimmungen der § 2 und 3 dieser Verordnung unter Zugrundelegung der durch die Änderung bedingten zusätzlichen Bewertungseinheiten zu erfolgen. Die Bestimmungen der § 4 und 5 gelten sinngemäß.

### §7

#### **NACHTRAGSBEITRAG**

1.) Wird der Beitragssatz ( 3) erhöht, so ist ein Nachtragsbeitrag zu entrichten , wenn sich gegenüber dem erstmalig zur Zahlung vorgeschriebenen

Kanalanschlußbeitrag unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsbeiträge für die noch herzustellenden Anschlüsse ein um mindestens 50 % höherer Kanalanschlußbeitrag unter Zugrundelegung des erhöhten Beitragssatzes ergeben würde und seit der erstmaligen Vorschreibung nicht mehr als 10 Jahre vergangen sind.

2.) Die Höhe des Nachtragsbeitrages gemäß Abs. 1 ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem erstmalig vorgeschriebenen Kanalanschlußbeitrag einschließlich allfälliger Ergänzungsbeiträge oder Nachtragsbeiträge gem. Abs. 1 und dem Kanalanschlußbeitrag, der sich auf Grund des erhöhten Beitragssatzes ergeben würde. Die Bestimmungen der § 4 und 5 gelten sinngemäß.

3.) Ein Nachtragsbeitrag ist weiters zu entrichten, wenn

a) eine Kanalisationsanlage für Niederschlagswässer in eine solche für Abwässer oder in eine solche für Niederschlagswässer und Abwässer umgebaut wird,

b) eine Kanalisationsanlage für Abwässer in eine solche für Niederschlagswässer und Abwässer umgebaut wird,

c) eine Kanalisationsanlage nachträglich mit einer Zentralkläranlage ausgestattet oder eine Zentralkläranlage erweitert wird oder

d) eine Kanalisationsanlage teilweise oder zur Gänze erneuert wird, sofern die mit einer solchen Maßnahme verbundenen Kosten die Höhe des Wertes der Kanalisationsanlage im Zeitpunkt des beabsichtigten Beginnes der Baumaßnahmen übersteigen.

4. Für die Erhebung des Nachtragsbeitrages gem. Abs. 3) gelten die Bestimmungen der § 2 bis 5 sinngemäß.

## **§8**

### **FÄLLIGKEIT**

Die Frist für die Fälligkeit des Kanalanschlußbeitrages ist im Abgaben— bescheid nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung 1991, LGB1. 128/91 1 i.d.g.F. festzusetzen.

## **§9**

### **INKRAFTTRETEN**

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

2. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die bisher im Gegenstand geltende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen v. Z7.5.1982 i.d.F. v. 22.4.1994 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

BR Ing. Georg Kerschbaumer

Angeschlagen am: 30.12.1994

Abgenommen am: 16.01.1995